

# **VEREINSSATZUNG**

## **§ 1**

Der am 06.12.2008 gegründete Verein "REHA-gieren Betzdorf e.V."

hat seinen Sitz in 57518 Betzdorf

und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung(AO).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reha- und Präventivsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie in Übereinstimmung mit den Zielen der ganzheitlichen Rehabilitation eine krankheitsangepasste Ausübung von Freizeitaktivitäten.

## **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einem von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen Zweck zu.

Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung. soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt

## § 6

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Für Minderjährige gilt die gleiche Regelung mit dem Zusatz, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter seine Zustimmung auf dem Anmeldeformular zu geben hat.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod des Mitglieds, durch Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss.
3. Die Mitgliedschaft besteht zunächst für die Dauer von mind.12 Monaten. Sie verlängert sich danach automatisch um jeweils 1 Monat, wenn sie nicht in schriftlicher Form einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.
4. Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- Nichtzahlung der Beiträge innerhalb einem Monat nach Fälligkeit
- Vereinsschädigendes Verhalten

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

5. Der Verein hat aktive, passive und kooperative Mitglieder.
  - aktive Mitglieder sind alle, die aktiv am Geschehen des Vereins teilnehmen
  - passive Mitglieder sind die Förderer des Vereins
  - kooperative Mitglieder können Schulen, Personen oder sonstige Gemeinschaften sein die am Sportgeschehen des Vereins teilnehmen.
  - kooperative Mitglieder erhalten durch den Verein keine Sport- und Fördermittel und sind nicht stimmberechtigt. Sie haben bei Teilnahme am Sportverkehr einen ausreichenden
  - Versicherungsschutz für ihre Aktivitäten nachzuweisen.
  - Die Teilnahme am Sportverkehr ist allen Mitgliedern gestattet.

## § 7

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
2. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
3. Aktive Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist. Die Aufnahmegebühr ist binnen zwei Wochen nach Aufnahme zu zahlen.

## § 8

Die ORGANE DES VEREINS sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## § 9

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Änderungen der Satzung,
  - Auflösung des Vereins,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 5 Jahre einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zugehen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer / dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, frei über das Vereinsvermögen zu bestimmen.

Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt 5 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand einen Nachfolger, der von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

## **§ 11**

Die Haftung der Organe und der Mitglieder des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des

Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 12**

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder, sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

## **§14**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **§15**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Es sollten nur die (zur Verwaltung) absolut notwendigen Daten erfasst werden. Auf diese Regelung sollte im Aufnahmeverfahren und in der Beitrittserklärung hingewiesen werden.
2. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw. ) an den Verband weitergeben.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.